



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1,  
10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Gesundheit  
Herrn Vorsitzenden Erwin Rüdell, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

E-Mail: [anja.luedtke@bundestag.de](mailto:anja.luedtke@bundestag.de)

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit  
  
Ausschussdrucksache  
**19(14)199(2)**  
zur öAnh am 9.9.2020 - Pflege  
03.09.2020

02.09.2020/koe

Bearbeitet von

Friederike Scholz (DST)  
Telefon 0221/3771-440  
Telefax 0221/3771-409  
E-Mail:  
[friederike.scholz@staedtetag.de](mailto:friederike.scholz@staedtetag.de)

Aktenzeichen  
50.52.00 D

## Öffentliche Anhörung am 9. September 2020

**Anträge der Fraktion Bündnis90/Die Grünen „Pflegerische Angehörige unterstützen – Nicht nur in der Coronakrise“ (BT-Drs. 19/18957) „Professionelle Pflege wertschätzen und entlasten – Nicht nur in der Coronakrise“ (BT-Drs. 19/19136)**

Sehr geehrter Herr Rüdell,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung zu den Anträgen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen „Pflegerische Angehörige unterstützen – Nicht nur in der Coronakrise“ sowie „Professionelle Pflege wertschätzen und entlasten – Nicht nur in der Coronakrise“. Zu den Anträgen nehmen wir vorab schriftlich wie folgt Stellung:

### **1. Zum Antrag „Pflegerische Angehörige unterstützen – Nicht nur in der Coronakrise“ (BT-Drs. 19/18957)**

Die Ausgangslage wird im Antrag zutreffend beschrieben. Die Zahl der Menschen, die sich um ihre pflegebedürftigen Angehörigen kümmern, ist ungeachtet sich verändernder gesellschaftlicher Strukturen immer noch sehr hoch. Diese Menschen leisten einen elementaren Beitrag zur Sicherung der pflegerischen Versorgung. Dies ist gerade in der Coronakrise erneut deutlich geworden. Es ist unbestritten, dass dieser wichtige Beitrag zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung zu erhalten ist.

Das SGB XI sieht bereits verschiedene Leistungen für Pflegepersonen vor. Die Situation für Pflegepersonen weiter zu verbessern und das Pflegearrangement effektiv auszugestalten, sollte weiterhin ein Ziel bleiben, dass es zu verfolgen gilt. Bei der Schaffung neuer Unterstützungsleistungen und Regelungen ist jedoch immer auch das Pflegesystem als Ganzes im Blick zu behalten. Derzeit wird eine intensive Diskussion zur gerechten Finanzierung der Pflege mit Blick auf weiter ansteigende Eigenanteile der Pflegebedürftigen und die Kosten der Sozialhilfe geführt. Die Entlastung pflegender An- und Zugehöriger ist dabei ein wichtiger Aspekt innerhalb eines zu reformierenden Gesamtsystems. Jeder Vorschlag zur Änderung sollte jedoch im Gesamtkontext noch einmal betrachtet und bewertet werden.

Zu den Vorschlägen des Antrags haben wir im Einzelnen die Folgenden Anmerkungen:

Ausstattung der Pflegepersonen mit ausreichender Anzahl geeigneter Schutzausrüstungen (Masken, Schutzkleidung) und Desinfektionsmitteln sowie Zugang zu regelmäßigen Tests auf COVID-19 für pflegende Angehörige

Der Schutz vulnerabler Personen ist für die Städte, Landkreise und Gemeinden unabhängig von der Wohnform, in der sich die Person befindet, von hoher Priorität. Der Schutz der Pflegeperson ist darüber hinaus für die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Versorgung wichtig. Schutzausrüstung, insbesondere Masken sind ein wichtiges Mittel, um die Sicherheit der Pflegebedürftigen und der Pflegepersonen zu verbessern. Es ist daher sinnvoll, eine ausreichende Zahl an Masken für Pflegebedürftige und Pflegepersonen zur Verfügung zu haben. Erneute Engpässe an ausreichendem Schutzmaterial sind für den Fall weiter ansteigender Infektionszahlen auszuschließen. Für den ambulanten Bereich sollte dabei der Fokus auf Masken gelegt werden. Weitere Schutzausrüstung ist dem medizinischen Bereich vorzubehalten. Die Kosten für Masken sind von den Kranken- bzw. Pflegekassen zu übernehmen.

Abhängig vom örtlichen Infektionsgeschehen scheint eine Teststrategie angezeigt, die auch Pflegepersonen in der Häuslichkeit einbezieht. Eine pauschale Regelung ist dagegen abzulehnen. Testkapazitäten sind in der Gesamtschau des örtlichen Infektionsgeschehens im Blick zu behalten. Es ist zudem sicherzustellen, dass die Kommunen nicht zusätzlich belastet werden.

Aufbau von Unterstützungsstrukturen vor Ort durch eine bundesweit einheitliche und barrierefreie, kommunal betriebene Notfall-Hotline und ein zentrales, digitales Register zur Auffindbarkeit und Erreichbarkeit von Notbetreuungsangeboten

Die Einrichtung einer Notfall-Hotline sehen wir skeptisch. Schon die Begrifflichkeit kann missverständlich sein. Verwechslungen mit dem Kassenärztlichen Notdienst oder gar dem kommunalen Rettungsdienst wären zwingend zu vermeiden. Daher müsste das Angebot von den Verantwortlichen vor Ort organisiert werden. Die rechtliche Ausgestaltung einschließlich der Festlegung der Zuständigkeit wäre damit von den Ländern festzulegen und finanziell auszugleichen. Das Gleiche gilt für die Einrichtung eines zentralen Registers für Notbetreuungen, Tagespflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Lohnersatzzahlung für pflegende Angehörige für bis zu sechs Wochen, wenn bei einer epidemischen Lage nationaler Tragweite keine Betreuungsmöglichkeit, wie in der Tagespflege, verfügbar ist (analoge Regelung zu § 56 Abs. 1a IfSG für Eltern, deren Kindern aufgrund von Auswirkungen der Corona-Krise keine Betreuungsmöglichkeit ermöglicht werden kann).

Für die Sondersituation der Corona-Pandemie wurde § 9 Pflegezeitgesetz geschaffen. Danach besteht die Möglichkeit, bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn die akute Pflegesituation auf Grund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist. Mit dem Entwurf eines

Versorgungsverbesserungsgesetzes (GPVG) soll klargestellt werden, dass die hiernach in Anspruch genommenen Arbeitstage nicht auf das reguläre Recht, im Rahmen einer kurzzeitigen Arbeitszeitverhinderung nach dem Pflegezeitgesetz der Arbeit fernzubleiben, angerechnet werden. Diese Regelungen erscheinen ausreichend. Die Situation einer Pandemie bildet nicht die Normallage ab. Eine allgemeine Regelung ist daher entbehrlich. Bei Bedarf sollten die Regelungen verlängert werden.

#### Anspruch pflegender Angehöriger auf Pflegeunterstützungsgeld von bis zu 20 Tagen

Das Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a SGB XI wird derzeit für bis zu 10 Tage gewährt. Dieser Anspruch verfolgt das Ziel, dem Angehörigen die notwendige Zeit einzuräumen, um die Versorgung des Pflegebedürftigen zu organisieren. Es geht nicht darum, die eigentliche Pflege des Angehörigen dauerhaft oder für einen gewissen Zeitraum zu übernehmen. Ein Zeitraum von 10 Tagen dürfte im Regelfall ausreichend sein, um die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten. Die Notwendigkeit, den Anspruch zeitlich auszuweiten, wird nicht gesehen. In dem Entwurf eines Versorgungsverbesserungsgesetzes soll zudem klargestellt werden, dass der für die Sondersituation der Corona-Pandemie getroffene Anspruch auf Pflegezeit von bis zu 20 Tagen nicht auf den regulären Anspruch anzurechnen ist. Diese Regelung wird der Sondersituation während der Pandemie gerecht.

#### Regelungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf:

Bereits heute bestehen Regelungen zur Förderung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf nach dem Pflegezeitgesetz. Die Zahl der pflegebedürftigen Menschen, deren Versorgung sicherzustellen ist, steigt weiter an. In der Mehrzahl der Fälle werden pflegebedürftige Personen nach wie vor von den Angehörigen zu Hause gepflegt. Dies ist auch von den pflegebedürftigen Menschen gewollt, um möglichst lange in der gewohnten Umgebung verbleiben zu können. Insofern ist eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für pflegende Angehörige und ihre wirksame Unterstützung von besonderer Bedeutung. Eine Erweiterung des Kreises derjenigen, die als Pflegenden einen entsprechenden Anspruch geltend machen können, ist angesichts sich ändernder Familienstrukturen nachvollziehbar. Die Verlässlichkeit außerhalb von Familienstrukturen ist dabei sicherzustellen. Möglichkeiten, die das Homeoffice und mobiles Arbeiten bieten können, sollten mitbedacht werden.

#### Flexibilisierung der Inanspruchnahme von Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege und Entlastungsbeträgen:

Eine flexiblere Inanspruchnahme von Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege birgt die Gefahr, dass Ansprüche bereits zu Beginn des Anspruchszeitraums aufgebraucht werden, ohne Kenntnisse über den weiteren Verlauf der Pflegebedürftigkeit und sich daraus möglicherweise ergebender Ansprüche zu kennen.

Auch die Notwendigkeit, den Entlastungsbetrag für die Dauer einer epidemischen Lage anzupassen, ist zu hinterfragen. Es besteht eine Vielzahl von Bedürfnissen während der Pandemie, die bei der Verteilung von Mitteln im Blick zu behalten ist. Die Aufhebung der Bindung des Entlastungsbetrags an zugelassene Leistungserbringer birgt zudem die Gefahr des Missbrauchs.

Organisation eines Beteiligungsprozesses, in dem unter anderem auch die Kommunen, die Wohlfahrtsverbände und der öffentliche Gesundheitsdienst eingebunden sind, um quartiersnahe Angebote für Menschen mit Unterstützungsbedarf und deren Angehörige zu entwickeln, die in Zeiten besonderer Gesundheitslagen Teilhabe, Betreuung und Pflege sicherstellen.

Den Städten, Landkreisen und Gemeinden kommt bei der Ausgestaltung von Sozialräumen eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund ihrer Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern, ihres Aufgabenspektrums in der Daseinsvorsorge sowie ihrer Netzwerkstrukturen unter Einbezug aller betroffenen lokalen Akteure spielen sie eine zentrale Rolle. Für ältere und alte Menschen, pflegebedürftige und behinderte Menschen und ihre Familien leisten sie bereits umfangreiche Unterstützung – von der Altenhilfe, der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes, ergänzender Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen bis zu Beratungs- und Koordinierungsstellen, familienentlastende und familienunterstützende Hilfen und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Den Kommunen kommt damit eine Schlüsselrolle im Ausgestaltungsprozess unter Beteiligung weiterer Akteure zu. Seit langem fordern die Kommunen, dass sie mit effektiven Steuerungsinstrumenten und mehr Verantwortung in die Lage versetzt werden, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung pflegefreundlichere Sozialräume schaffen zu können. Diese Forderung wird an dieser Stelle ausdrücklich wiederholt.

## **2. Zum Antrag „Professionelle Pflege wertschätzen und entlasten – Nicht nur in der Coronakrise“ (BT-Drs. 19/19136)**

Gerade die Corona-Krise machte nochmal deutlich, welchen wichtigen Beitrag die professionellen Pflegekräfte zur Bekämpfung der Pandemie leisteten. Viele Pflegekräfte waren bei der Versorgung der an Covid-19 Erkrankten besonders gefordert und Risiken ausgesetzt. Deshalb ist es richtig, dafür Sorge zu tragen, dass zum einen dieser Einsatz honoriert und zum anderen eine optimale Versorgung mit Schutzausrüstung und Tests sichergestellt wird.

Die teils unflexiblen Arbeitszeiten sowie die - aufgrund von Personalmangel - anstrengenden Dienste treiben viele Pflegekräfte in Teilzeit oder ganz aus dem Beruf. Eine Ausweitung der Arbeitszeit kann in Notsituationen angezeigt sein, darf aber nicht dazu führen, dass sich die Arbeitsbedingungen nochmal mehr verschlechtern mit vielleicht erheblichen Konsequenzen. Denn allein in den Krankenhäusern fehlt es an knapp 20.000 Pflegekräften. Die Suche nach Personal gehört damit zu den größten Herausforderungen.

Den Pflegekräften muss mehr Wertschätzung entgegengebracht und eine Bindung an den Beruf erhöht werden. Dies ist nur mit konsequenten Maßnahmen über die Corona-Krise hinaus möglich. Dazu gehört jedenfalls eine Verbesserung der Arbeitssituation. Ein erster Schritt stellt eine Verbesserung der Personalausstattung in den Krankenhäusern dar, die durch geeignete Personalbemessungsinstrumente ermittelt werden kann. Zudem müssen die Hürden für ausländische Fachkräfte stark reduziert werden.

Das Problem des Fachkräftemangels kann nur mit einer Vielzahl von verschiedenen Maßnahmen angegangen werden.

Für den Bereich der Altenpflege sind durch die Konzertierte Aktion Pflege zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht, deren vollständige Umsetzung abzuwarten ist. Nach einer Evaluation der Ergebnisse kann, wenn erforderlich, über weitere Maßnahmen nachgedacht werden. Dabei ist jedoch die

Finanzierbarkeit der Maßnahmen stets im Blick zu behalten. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Pflegekräfte, wie Lohnanpassungen, führen zu erhöhten Kosten beim pflegebedingten Aufwand. Kostensteigerungen beim pflegebedingten Aufwand sind im geltenden System von den Pflegebedürftigen bzw. der Sozialhilfe zu tragen. Dies muss ausgeschlossen werden. Die Verbesserungen dürfen nicht zu Lasten der Pflegebedürftigen gehen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Stefan Hahn  
Beigeordneter  
des Deutschen Städtetages

Dr Irene Vorholz  
Beigeordnete  
des Deutschen Landkreistages

Uwe Lübking  
Beigeordneter  
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes